

**Besondere Vereinbarungen  
für die Vereinshaftpflicht- und Gruppen-Unfallversicherung  
mit dem Bund der Osnabrücker Schützen e.V.**



**Versicherungsnummer: 92.009.510010 und 92.009.510011**

<b>Grundlagen des Versicherungsschutzes</b>	<p><b>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung</b> (AHB)</p> <p><b>Besondere Bedingungen (BBR) für die Vereinshaftpflichtversicherung</b> (A 108)</p> <p><b>Besondere Bedingungen (BBR) für die Umwelthaftpflicht-Versicherung</b> (A 115)</p> <p><b>Besondere Bedingungen (BBR) für die Umweltschadens-Versicherung</b> (A 152)</p> <p><b>Gothaer Unfallversicherungsbedingungen für Unternehmerkunden</b> (GUB)</p>	
<b>Deckungssummen</b>	<p>a) <b>für Personen- und Sachschäden pauschal-für Vermögensschäden</b> 5.000.000 Euro 300.000 Euro</p> <p>b) <b>für Umwelt-Haftpflicht- und Gewässerschäden</b> 3.000.000 Euro</p> <p>c) <b>für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen</b> 3.000.000 Euro</p> <p>d) <b>für Mietsachschäden an beweglichen Sachen</b> 50.000 Euro</p> <p>e) <b>für das Schlüsselverlustrisiko</b> 300.000 Euro</p>	
<b>Versicherter Personenkreis</b>	<p>Versichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mitglieder des Vorstandes und der vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft</li> <li>▪ sämtliche übrige Mitglieder aus der Betätigung und im Interesse und für Zwecke des Bundes der Osnabrücker Schützen e.V. und seiner angeschlossenen Vereine.</li> <li>▪ sämtliche übrige Angestellte und Arbeiter des Bundes der Osnabrücker Schützen e.V. während der Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen.</li> </ul>	
<b>Mitversicherte Personen</b>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Patronenhersteller, sofern der von dem Verein mit der Herstellung Beauftragte den vorgeschriebenen Sprengstoff-Erlaubnisschein besitzt</li> <li>▪ sonstigen ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Personen während ihrer Tätigkeit für den Bund der Osnabrücker Schützen e.V. bzw. seiner angeschlossenen Vereine</li> <li>▪ Gäste bei Schießveranstaltungen. Für Gäste, die anderweitig versichert sind, gilt dieser Versicherungsschutz nur subsidiär.</li> </ul>	
<b>1. versichertes Risiko</b>	<p>Versichert sind alle sich aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, Schützenfeste, interne und offene Wettbewerbe).</p>	
<b>1.1 Nebenrisiken</b>	<p>1.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten bis zu einer Bausumme von 500.000 EUR.</p> <p>1.1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten – auch Zelte sowie von Vereinsschießständen und Spielplätzen unabhängig vom Brutto-Jahresmietwert. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass alle behördlichen Auflagen und Vorschriften erfüllt sind.</p>	
<b>1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht</b>	<p>1.2.1 aus der Teilvermietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten – auch Zelten - an Dritte bis zu einem Bruttojahresmietwert von 100.000 Euro. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Nutznießers auch bei unentgeltlicher Nutzung. Wird der Betrag überschritten, entfällt der beitragsfreie Einschluss.</p> <p>1.2.2 aus der Führung und dem Betrieb von Gaststätten in Vereinsheimen durch die Vereine in eigener Regie, auch dann, wenn Speisen und Getränke an vereinsfremde Personen ausgegeben werden</p> <p>1.2.3 aus der Bereitstellung des Festplatzes einschließlich sanitärer Anlagen.</p> <p>1.2.4 aus dem Aufbau, der Unterhaltung und der Abbau von Bühnen, Tribünen, Tanzbühnen, Podien und Verkaufsständen.</p> <p>1.2.5 aus dem Aufbau, der Unterhaltung und der Abbau von Werbetafeln, Fahnenstangen/ Transparenten und Mai-/Kirchweihbäumen. Mitversichert ist hierbei das Fällen, der Transport (nicht mit Kraft- und Wasserfahrzeugen) und das Herrichten der bezeichneten Bäume. Behördliche Auflagen (z.B. baupolizeiliche Vorschriften ) sind zu erfüllen</p> <p>1.2.6 aus dem Abbrennen von Feuerwerken, sofern die Aufsicht in Händen eines Pyrotechnikers liegt.</p>	

- 1.2.7 aus der Ausführung von Baumaßnahmen in Selbsthilfe (Bauen in eigener Regie). Die betriebliche Haftpflicht derjenigen Mitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Unternehmer oder selbständiger Handwerker tätig werden, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen bleiben ferner Ansprüche aus Arbeitsunfällen gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII.
- 1.2.8 aus der Beauftragung fremder Unternehmen/Subunternehmen.  
Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen/Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.
- 1.3 Versicherte Tätigkeiten**
- 1.3.1 die Teilnahme an allen fremden über diesen Vertrag versicherten Veranstaltungen, wenn diese im Auftrag und im Interesse des Bundes der Osnabrücker Schützen e. V. erfolgt und diese dazu offiziell eingeladen wurden.
- 1.3.2 die Teilnahme an schießsportlichen Disziplinen.  
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass alle behördlichen Auflagen und Vorschriften erfüllt sind. In keinem Fall versichert ist die Teilnahme an Combatschießen und Schießen mit Waffen, die unter das Kriegswaffengesetz fallen.
- 1.3.3 die Tätigkeit als Schieß- oder Standaufsicht, Schreiber, Scheibenanzeiger und Schießwart gem. § 27 Waffengesetz (WaffG)
- 1.3.4 das Freundschaftsschießen der versicherten Verbände und Vereine mit Einheiten der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei mit deren Waffen (Pistolen, Revolver, Maschinenpistolen, Gewehren und leichten Maschinengewehren) auf deren Schießständen, wenn und soweit es sich um übliche Schießdisziplinen jener Organisationen handelt und das Schießen von einem festgelegten Schützenstand aus (nicht aus der gehenden, laufenden oder fahrenden Bewegung heraus) erfolgt. Dieser Ausschluss bezieht sich nur auf die Schießdisziplinen der vorgenannten Organisationen, nicht jedoch auf die Schießdisziplinen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
- 1.3.5 die Tätigkeit während der Jugendarbeit im Interesse und für die Zwecke des Bundes der Osnabrücker Schützen e.V. und seiner angeschlossenen Vereine, insbesondere die durch Vertrag oder in sonstiger Form übernommene Aufsichtspflicht gemäß § 832 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie die Durchführung von jugendbetreuerischen Maßnahmen (z.B. Zeltlagern, Ausflügen mit Jugendlichen) auch dann, wenn vereinsfremde Jugendliche teilnehmen.  
Für die nicht dem Bund der Osnabrücker Schützen e. V gemeldeten Jugendlichen besteht selbst kein Versicherungsschutz.
- 1.3.6 der Aufbau, die Unterhaltung und der Abbau von Schießbuden, Verkaufsständen und Zelten, soweit sie in eigener Regie betrieben werden bei über diesen Versicherungsvertrag versicherten Veranstaltungen
- 1.3.7 der direkte Weg zu der versicherten Tätigkeit und zurück (ausgenommen ist der Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen)
- 1.3.8 das Betreiben einer Unterabteilung, wie z. B. Spielmannszug, Trachtengruppe, Theatergruppe, Förderverein  
Auch wenn diese einen eigenen Vorstand haben und deren Tätigkeit im Interesse und für die Zwecke des versicherten Vereins erfolgt und die Anzahl der Mitglieder im Versicherungsvertrag des Bundes der Osnabrücker Schützen e. V. enthalten ist.
- 1.3.9 die Durchführung von
  - der im Zusammenhang mit den versicherten Veranstaltungen stehenden und erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten.
  - internen Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Veranstaltungen hinausgehen. (z.B. Faschingsbälle, Sommerfeste, Gartenfeste, Weihnachtsfeiern, Kinderfeste, kulturelle Veranstaltungen).
  - Triathlon-/Biathlonveranstaltungen, wenn wenigstens eine schießsportliche Disziplin enthalten ist.
- Ausgeschlossen:**  
Luftfahrzeugveranstaltungen, sonstige Volksfeste und Rock- und Pop-Konzerten; Ausstellungen / Messen, Varieté-Veranstaltungen, Rad- und Pferderennen sowie Rennveranstaltungen mit Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art, Geschicklichkeitsfahrten aller Art mit Ausnahme von Fahrten mit Fahrrädern;
- 1.4 Nicht versichert**
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 1.4.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 1.4.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – ausgenommen die an Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge gemäß Ziffer 4.

- 1.4.3 aus Schäden an Einrichtungen von Festzelten
- 1.4.4 des Zeltvermieters
- 1.4.5 der Veranstaltungsbesucher

**2. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**

In teilweiser Abänderung der Ziffer 7.4 und 7.5 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbestimmungen auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche:

- 2.1 eines Vereinsmitgliedes sowie den Gastschützen gegen den Bund der Osnabrücker Schützen e. V, seine Verbände oder Vereine,
- 2.2 eines Vereinsmitgliedes sowie von Gastschützen gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des Bundes der Osnabrücker Schützen e. V, eines Verbandes oder Vereines der Liga gegen einen anderen Verband oder Verein des Bundes der Osnabrücker Schützen e. V selbst.
- 2.3 eines Vereinsmitgliedes sowie von Gastschützen gegen eine vom Bund der Osnabrücker Schützen e. V, seinen Verbänden und Vereinen bestellte Aufsichtsperson (z.B. Jugendleiter, Wettkampfleiter) wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht, gleichgültig ob die Aufsichtstätigkeit unentgeltlich ausgeübt wird.
- 2.4 zwischen Mitgliedern und Gastschützen ein- und desselben Vereines untereinander. Dieser Versicherungsschutz wird nur subsidiär gewährt, das heißt ein etwa aus anderen Versicherungen bestehender Versicherungsschutz, zum Beispiel Privathaftpflichtversicherung des Schadenverursachers, geht vor soweit dessen Versicherungsschutz ausreichend ist. Bei geringerer Deckung als diejenige dieses Vertrages, greift der Versicherungsschutz dieses Vertrags ein.

**3. Waffenbesitz**

**Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht**

- 3.1 aus dem erlaubten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen, Kleinkalibergewehren Armbrüsten, Feuerstutzen, Vorderladerwaffen, Jagdgewehren, Pistolen, Scheibenpistolen, Gebrauchspistolen, olympischen Schnellfeuer-Pistolen sowie aus der sportlichen Betätigung mit Pfeil und Bogen einschließlich Feldbogenschießen.
- 3.2 aus dem genehmigten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Böllern, Schallkanonen, Modellkanonen und Salutgewehren.
- 3.3 aus dem Transport der unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Waffen, sofern diese auf dem direkten Weg nach und von örtlich durchgeführten Übungen oder Wettkämpfen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Sportveranstaltungen, die im Auftrag des Bundes der Osnabrücker Schützen e.V. erfolgen, mitgeführt werden.  
Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz. Ein der Länge angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Beförderung in Luftfahrzeugen

- 3.4 aus dem nicht gewerbsmäßigen, behördlich genehmigten Wiederladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des Schützenbundes bei dem von ihm anerkannten Schießen zugelassen sind.

**4. Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen und Anhänger**

- 4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

- 4.1.1 Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

Kraftfahrzeuge, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt;

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.
- Anhänger, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden;
- Kraftfahrzeuge, die mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, soweit selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit mehr als 20 km/h,

die nur innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke verkehren, die weder öffentlich noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen

oder

die öffentliche und/oder beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht entfällt.

- 4.2. Zulassungs- und/oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger  
 Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen aber nicht zulassungspflichtigen oder von der Zulassungspflicht befreiten Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden.  
 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffern 3.1.(2) und 4.3 (1) AHB.  
 Versicherungsschutz besteht dabei nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung, soweit diese speziellere oder abweichende Regelungen enthalten.  
 Der Versicherungsschutz wird im Rahmen und in der Höhe der Deckungssummen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt, stets werden jedoch Deckungssummen nach Maßgabe der Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes geboten.  
 Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf eigenen oder fremden Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.  
 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.  
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.  
 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind;  
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an den Kraftfahrzeugen und Anhängern selbst und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.

## 5. Mietsachschäden

- 5.1 Der Versicherungsschutz in Ziffer 5.2 der BBR A 108 gilt insbesondere bei Mitbenutzung von Schießstätten der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz usw.).  
 5.2 Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sowie fremden Vereinsanlagen (nicht an Einrichtungen von Zelten) soweit sie mitversicherten Zwecken dienen.  
 Von jedem derartigen unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer bzw. haben die Mitversicherten 10 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro, selbst zu tragen

## 6. Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

- Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten im Zusammenhang mit der Mitbenutzung von fremden Gebäuden und Räumen zu versicherten Zwecken.  
 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für erforderlich werdende Änderungen von Schlössern, Schließanlagen und Neucodierungen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.  
 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (z.B. Diebstahl, Vandalismus).  
 Von jedem derartigen unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer bzw. haben die Mitversicherten 10 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro, selbst zu tragen

## 7. Fremde Sachen

- 7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Personen an oder mit diesen Sachen entstanden sind.  
 7.2 Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.3 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.  
 7.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von  
 • Kessel-/Tankwagen und Containern beim Entladen durch Implosion (Verformung durch Unterdruck);  
 • Erdleitungen, elektrische Freileitungen und Oberleitungen.

- 7.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Sachen (z.B. Geld, Wertpapiere und Wertsachen).
- 7.5 Die Deckungssumme für dieses Risiko beträgt im Rahmen der Deckungssumme zur Vereins-Haftpflichtversicherung für Sachschäden 10.000 Euro.
- 7.6 Von jedem derartigen unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer bzw. haben die Mitversicherten 10 %, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro, selbst zu tragen.

## 8. Umzüge

Mitversichert ist

- 8.1.1 die persönlich gesetzliche Haftpflicht der Umzugsteilnehmer sowie der evtl. teilnehmenden Tier- und Fahrzeughalter.  
Der Versicherungsschutz wird nur subsidiär gewährt, Leistungen aus anderen Haftpflichtversicherungen sind vorleistungspflichtig.
- 8.1.2 in Abänderung Ziffer 7.3 AHB die Haftung aus der Freistellung des Bundes, der Länder, der Landkreise und der Gemeinden sowie der Straßenbaubehörden von Ersatzansprüchen, die aus Anlass des Umzuges auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Mitgliedern oder Dritten erhoben werden können.
- 8.1.3 die gesetzliche Haftung aus der Beförderung von Personen auf Ladeflächen.  
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 21 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

### Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 8.2.1 wegen Schäden durch Verschießen von Gegenständen (z.B. Bonbons, Blumensträuße) mit Kanonen und Raketen;
- 8.2.2 wegen Schäden durch Werfen von Gegenständen (auch Früchten) mit Ausnahme von Süßigkeiten (Bonbons, Pralinen) und kleinen Blumensträußen;
- 8.2.3 aus dem Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, ausgenommen Böllern und Verschießen von Platzpatronen;
- 8.2.4 wegen Schäden an Fahnen, Standarten, Fahrzeugaufbauten, Kostümen, Musikinstrumenten, Foto-, Film- Fernsehaufnahme- und Wiedergabegeräten, Lautsprecheranlagen, Lichtorgeln und Scheinwerfern;

## Ergänzung bzw. teilweise Abänderung der Gothaer Unfallbedingungen (GUB)

- 1. Versicherungsumfang** Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle von gemeldeten Mitgliedern während der Wirksamkeit dieses-Vertrages.
- Ist das versicherte Mitglied bei verschiedenen Vereinen des Bundes der Osnabrücker Schützen e. V. gemeldet, können Leistungen nur aus dem Vertrag des Vereines verlangt werden, für die die versicherte Tätigkeit erfolgte.  
Bei Unfällen von Reitern und Fahrzeuglenkern werden Leistungen aus der Unfallversicherung nur dann fällig, wenn Leistungen aus der Vereins-Haftpflichtversicherung nicht geltend gemacht werden.
- 2. versicherte Personen** siehe Besondere Bedingungen zur Gothaer Vereinshaftpflichtversicherung
- 3. Versicherungssummen** Für Unfälle gemäß den Besonderen Vereinbarungen für die Vereinshaftpflichtversicherung versicherten Veranstaltungen und Tätigkeiten:
- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| Für den Invaliditätsfall | 30.000 EUR |
| Für den Todesfall        | 15.000 EUR |
| Tagegeld ab dem 15. Tag  | 10,00 EUR  |
| Kosmetische Operationen  | 10.000 EUR |
| Bergungskosten           | 10.000 EUR |
- zusätzliche Versicherungssumme nur für den Schießbetrieb
- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| Für den Invaliditätsfall | 70.000 EUR |
|--------------------------|------------|
- 4. Versicherungsbeginn/  
Versicherungsende**
- 4.1 Unfälle auf dem direkten Weg zu der versicherten Betätigung und zurück sind mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Gaststätten zu Privatzwecken) unterbrochen wird.
- 4.2 Der Versicherungsschutz schließt gemeinsame Fahrten zu auswärtigen Festveranstaltungen, die im Auftrag des Bundes der Osnabrücker Schützen e. V. unternommen werden, ein
- Ausgeschlossen ist die Benutzung von Luftfahrzeugen.
- 5 Gästeversicherung**
- 5.1 Mitversichert sind Unfälle von offiziell geladenen Gästen/Ehrengästen
- während ihrer Tätigkeit im Interesse und für die Zwecke des Bundes der Osnabrücker Schützen e.V. und seiner Vereine insbesondere während der Teilnahme
  - am beaufsichtigten Schießsport (Schießübungen, Schießveranstaltungen.
  - an Umzügen.
- 5.2 Es besteht kein Versicherungsschutz für Gäste, die seitens ihres Verbandes/Vereines über eine Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert sind.
- 5.3 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eintreffen am Veranstaltungsort (Ort der Betätigung) und endet mit dessen Verlassen. Hält sich der Gast an zwei aufeinander folgenden kalendari-schen Tagen auf den Schießständen/-stätten zum Zwecke des Schießens auf, so besteht Versi-cherungsschutz auf dem Wege von der Unterkunft zum Schießstand/-stätte am zweiten Tag.